

Anlage zum Anerkennungsbescheid nach § 37 Abs. 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Der Dienstunfall wurde fristgemäß gemeldet. Erst später erkennbare Unfallfolgen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Jahren, jedoch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden, zu melden (§ 37 Abs. 2 HBeamtVG).

Dies gilt nicht für die Verschlimmerung anerkannter Unfallfolgen. Hierfür besteht keine Ausschlussfrist.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Die/Der verletzte Beamtin/Beamte und ihre/seine Hinterbliebenen haben aus Anlass des Dienstunfalls nur die in §§ 35-52 HBeamtVG geregelten Ansprüche. Wer Dienstunfallfürsorgeleistungen beantragt oder erhält, hat gegenüber der zuständigen Dienstbehörde alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 35 Abs. 3 HBeamtVG).

Die Unfallfürsorge umfasst gegebenenfalls

- **Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen** (§ 38 HBeamtVG),
- **Heilverfahren** (§ 39 HBeamtVG i.V.m. der Hessischen Heilverfahrensverordnung vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 174),
- **Unfallausgleich und Angriffschädigung** (§ 40 HBeamtVG),

Der **Anspruch auf Gewährung einer Angriffschädigung** wird von Amts wegen geprüft, wenn sich aus der Unfallmeldung entsprechende Hinweise ergeben. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Für die Prüfung des Anspruchs benötigt die bearbeitende Stelle neben Auskünften über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Erstattung einer Strafanzeige) im Weiteren eine Mitteilung über den Ausgang des Straf-/Ermittlungsverfahrens.

Die Mitteilung über den Ausgang des Straf-/Ermittlungsverfahrens ist von der oder dem Verletzten bei der bearbeitenden Unfallfürsorgestelle vorzulegen. Das Auskunftsrecht der oder des Verletzten gegenüber der zuständigen Ermittlungsbehörde (Staatsanwaltschaft) besteht nach § 406d StPO.

Die Angriffschädigung wird nach rechtskräftigem Abschluss des Straf-/Ermittlungsverfahrens gezahlt.

- **Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag** (§§ 41-43, 44 HBeamtVG),
- **Unfall-Hinterbliebenenversorgung** (§§ 45-48 HBeamtVG),
- **einmalige Unfallentschädigung** (§ 49 HBeamtVG),
- **Schadensausgleich in besonderen Fällen** (§ 51 HBeamtVG).

2. Bei einem Dienstunfall besteht Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten für
 - die notwendige ärztliche Behandlung,
 - die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen lindern sollen,
 - die notwendige Pflege,
 - die notwendige Haushaltshilfe,
 - außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß,
 - die Überführung und Bestattung, wenn die oder der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.
3. Die/Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn diese nach einer ärztlichen Stellungnahme zur Sicherstellung des Heilerfolges erforderlich ist. Die ärztliche Stellungnahme ist von der für die Durchführung des Heilverfahrens zuständigen Dienstbehörde anzufordern (§ 39 Abs. 2 HBeamtVG).
4. § 39 Abs. 3 HBeamtVG verpflichtet die/den Verletzte(n), sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit

der/des Verletzten verbunden ist. Gleiches gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

5. Wird eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann der/dem Verletzten die Unfallfürsorge insoweit versagt werden (§ 54 Abs. 2 HBeamtVG).
6. Die/Der Verletzte hat der Dienstbehörde den Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen. Hat diese auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden, dass Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet (§ 2 Abs. 1 HHeilvFV).
7. Erstattungsfähig sind die Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen, die gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen und eine gesondert berechnete Unterkunft in einem Zweibettzimmer. Hat die zuständige Stelle entschieden, dass ein Dienstunfall nicht vorliegt, sind gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen und eine gesondert berechnete Unterkunft in einem Zweibettzimmer bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattungsfähig, wenn die oder der Verletzte auf die Anerkennung eines Dienstunfalls vertrauen durfte (§ 2 Abs. 2 HHeilvFV).
8. Die Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde diese Maßnahme **vor Beginn** genehmigt hat. Zeit, Ort und Dauer einer Maßnahme bestimmt die für die Durchführung des Heilverfahrens zuständige Stelle aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 HHeilvFV).
9. Erstattungsfähig sind die Kosten für Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstätte. Die Kostenerstattung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes (§ 6 Abs. 1 HHeilvFV).
10. Auslagen für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel), soweit sie 1000 Euro übersteigen, werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die für die Durchführung des Heilverfahrens zuständige Stelle die Erstattung vorher genehmigt hat. (§ 5 Abs. 1 HHeilvFV).
11. Die Kosten für eine notwendige Pflege werden erstattet, wenn die/der Verletzte infolge des Dienstunfalls pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist. Die Pflegebedürftigkeit ist aufgrund eines Gutachtens im Sinne des § 18 SGB XI festzustellen (§ 10 HHeilvFV).
12. Unfallausgleich wird auf Antrag gewährt, wenn die/der Verletzte wegen der Dienstunfallfolgen länger als sechs Monate wesentlich in ihrer/seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Der Grad der Schädigungsfolgen muss mindestens 20 betragen und **ausschließlich** Folge des Dienstunfalls sein.
Der Anspruch verjährt nach § 197 BGB i.V.m. § 195 BGB nach drei Jahren. Sind z.B. zwischen Dienstunfall und Antragstellung zehn Jahre verstrichen, kann der Unfallausgleich rückwirkend für drei Jahre ab Antragstellung nachgezahlt werden, soweit für diesen Zeitraum der gesetzlich geforderte Grad der Schädigungsfolgen besteht. Die Höhe des Unfallausgleichs richtet sich nach § 40 HBeamtVG.
13. Die Kosten für eine Heilbehandlung werden der oder dem Verletzten nach Vorlage der Originalbelege erstattet. In besonderen Fällen ist eine Erstattung an Dritte möglich. Kosten für die Heilbehandlung von weniger als 250 Euro werden in der Regel erst nach ihrem Abschluss erstattet. Auf Antrag können Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gewährt werden (§ 9 HHeilvFV).